

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) – das Wichtigste auf einen Blick

1. Wie wird ein Hinweis eingereicht?

Hinweise können ab sofort über das elektronische Hinweisgebersystem der *cdg sicher-melden.de/icm50364_cdg_nrw* abgegeben werden.

Nach Eingang der Meldung wird dem Hinweisgebenden der Erhalt der Meldung innerhalb von und spätestens nach sieben Tagen bestätigt. Nach Abgabe der Meldung wird vom System eine Hinweis-ID und ein zugehöriges Passwort generiert, mithilfe dessen der Hinweisgebende den ausgelösten Hinweis nachverfolgen und ggf. mit der internen Meldestelle kommunizieren kann.

Der Gesetzesgeber sieht vor, dass die Abgabe eines Hinweises wahlweise anonym oder unter Namensnennung erfolgen kann. Somit werden auch anonyme Hinweise von der internen Meldestelle berücksichtigt.

2. Wie läuft das Verfahren bei einer internen Meldung?

1. Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
2. Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
3. Erforderlichenfalls nimmt die interne Meldestelle Kontakt zu der hinweisgebenden Person auf, um weitere Informationen zu ersuchen und um angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen.

Gemäß § 17 Abs. 2 HinSchG erhalten Sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung, die in der Regel die ergriffenen Folgemaßnahmen und dessen Gründe dafür umfasst.

3. Wer bearbeitet den Hinweis?

Die mit der Bearbeitung von Hinweisen bei der *cdg* betrauten Personen sind sowohl unparteiisch als auch unabhängig. Zudem sind sie an keine Weisungen gebunden, um Interessenskonflikte auszuschließen. Des Weiteren sind sie für die Dauer der Hinweisbearbeitung und darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an die *cdg* wenden:

Telefon: 05251 - 889 0128

E-Mail: Tobias.Bartholomaeus@caritas-cdg.de

4. Was ist ein Hinweis?

Im Rahmen des HinSchG wird unter einem Hinweis eine „Meldung“ oder „Offenlegung“ von Informationen verstanden. Darunter fallen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind (bei Verletzung einer Vorschrift zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder einer Vorschrift zum Schutz der Rechte von Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungsorgane),
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder (bzw. Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft)

5. Wann fällt ein Hinweis unter das HinSchG?

Hinweise über Verstöße sollen sich nach dem HinSchG auf begründete Verdachtsmomente oder auf das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei pro multis bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, beziehen. Außerdem zählen dazu Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

6. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Prinzipiell kann sich jeder Mitarbeitende zur Hinweisabgabe an die interne oder externe Meldestelle wenden. Neben der hinweisgebenden Person werden auch die Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung sind oder auf sonstige Weise von der Meldung betroffen sind.

Auch weitere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit pro multis in Kontakt stehen, können einen Hinweis abgeben.

7. Ist es möglich, sich zuerst an die externe Meldestelle zu wenden?

In der Regel haben hinweisgebende Personen ein Wahlrecht zwischen der internen und externen Meldestelle. Trotz dessen sollte sich als erste Maßnahme zuerst an die interne Meldestelle gewendet werden, unter dem Vorbehalt, dass intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind. In Fällen, in denen einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, kann ein Hinweis direkt bei der externen Meldestelle abgegeben werden.

8. Hinweis auf Vertraulichkeit / Schutz für hinweisgebende Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung ist während des gesamten Meldeverfahrens sichergestellt. Dafür werden Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, die auf den jeweiligen Einzelfall individuell angepasst werden. Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen zählt beispielsweise die Beauftragung der cdg als neutrale und unabhängige Stelle.

Die Hinweise und darin enthaltene personenbezogene Daten sowie die weiterführende Kommunikation werden stets streng vertraulich behandelt und nur von wenigen ausgewählten Personen gesichtet. Nur die für die weiteren Maßnahmen notwendigen Informationen werden von der cdg weitergegeben. Diese werden zuvor, soweit möglich anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Der vertrauliche Umgang mit den Daten ist auch nach Abschluss des Verfahrens gewährleistet. Ausgenommen von diesem Vertraulichkeitsgebot sind Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Derartige Falschmeldungen können zu rechtlichen Konsequenzen führen.